



Zahl: 725-1/1999

Launsdorf, 29.10.1999

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 28.10.1999, mit der Wasseraufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß dem Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LBGI. Nr. 107/1997 wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Georgen am Längsee wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2 **Ausmaß**

- 1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter (m²) des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachfolgenden Absatz festgelegten Satz.
- 2) Die Sätze werden je Quadratmeter (m²) des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a) Dorfgebiet	ATS	4,00	oder	EURO	0,29
b) Wohngebiet	ATS	4,00	oder	EURO	0,29
c) Kurgebiet	ATS	4,00	oder	EURO	0,29
d) Gewerbegebiet	ATS	4,00	oder	EURO	0,29
e) Geschäftsgebiet	ATS	4,00	oder	EURO	0,29
f) Industriegebiet	ATS	4,00	oder	EURO	0,29
g) Sondergebiet	ATS	4,00	oder	EURO	0,29

In diesen Sätzen sind 10 % Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3 **Wirksamkeitsbeginn**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1992, mit der ein Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben wird, außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.10.1999
Abgenommen am: 15.11.1999

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister: